



<b>Wahlausschuss</b> <b>am 17.09.2020</b>		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/589/2020		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 03.09.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Wahlausschuss	17.09.2020		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lüdinghausen am 13. September 2020**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Wahlausschuss stellt das vom Wahlleiter vorgelegte Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom 13. September 2020 fest.

**II. Rechtsgrundlage:**

§§ 34, 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG)  
§§ 61, 75 d Kommunalwahlordnung (KWahlO)

**III. Sachverhalt:**

Der Wahlleiter prüft die Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Nach Zusammenstellung der Wahlergebnisse durch den Wahlleiter, stellt der Wahlausschuss das Ergebnis der Bürgermeisterwahl fest.

Hierzu wird gem. § 61 Abs. 3 i. V. m. § 75 d KWahlO festgestellt

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG),
2. die Zahl der Wähler\*innen,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählte Person.

Der Wahlausschuss ist berechtigt,

- rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen, was auch etwaige Eintragungs-/Übertragungsfehler einschließen dürfte;
- Bedenken festzuhalten, in welchen Fällen nach seiner Auffassung die Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen falsch entschieden haben;
- festzustellen, ob sich bei der Wahl Unregelmäßigkeiten ergeben haben. Diese Feststellungen können für das spätere Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein.

Demgegenüber ist der Wahlausschuss nicht befugt, die Feststellungen der Wahlvorstände zu berichtigen oder gar, auch nicht bei denkbar knappen Ergebnissen, eine Neuauszählung von Stimmenergebnissen zu veranlassen oder anzuordnen.

Zudem kann sich der Wahlausschuss nicht selbst mit der Gültigkeit der Wahl als solcher befassen. Diese Aufgabe obliegt vielmehr dem von der neuen Vertretung hierfür besonders zu bestellenden Wahlprüfungsausschuss.

Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bildet die verbindliche Grundlage für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses und für die Benachrichtigung der gewählten Bewerber\*innen durch den Wahlleiter.

Die Ergebnisse werden in der Sitzung als Tischvorlage vorgelegt.

Zum Ende der Wahlausschusssitzung wird die Niederschrift nach dem Muster der Anlage 26 c zur KWahlO vorgelegt und ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses, welche an der Feststellung des Ergebnisses mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.